

Maßnahmencheck SARS-CoV-2-Infektionsschutz bei Büroarbeitsplätzen

Zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb gehört die Gefährdungsbeurteilung. Sie gilt als wichtigstes Instrument, um sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten. Aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefährdung mit SARS-CoV-2 muss diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Welche Aspekte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz an Büroarbeitsplätzen zu berücksichtigen sind, ist nachstehend aufgeführt.

Arbeitsplatzgestaltung und Personenkontakte

- ✓ Die betriebsbedingten Personenkontakte sind auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.
- ✓ Zur Minimierung der Personenkontakte wurde die Anzahl der Beschäftigten im Büro auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert (z.B. durch Homeoffice und/ oder organisatorische Maßnahmen wie eine Teilung der Teams mit zeitversetztem Arbeiten im Büro).
- ✓ Die Beschäftigten sind in möglichst kleine Arbeitsgruppen eingeteilt. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.
- ✓ Die Arbeitsplätze sind so angeordnet, dass zwischen den im Betrieb anwesenden Beschäftigten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- ✓ Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Beschäftigte ist, soweit die ausführende Tätigkeit dies zulässt, sichergestellt, dass eine Mindestfläche von 10 m² pro Person eingehalten wird.
- ✓ Wenn der Mindestabstand von 1,5 m oder die Mindestfläche pro Person von 10 m² aufgrund der Tätigkeit und/ oder aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, wurden Kompensationsmaßnahmen festgelegt.
- ✓ Für Bereiche, in denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können (Druckerräume, Pausenbereiche, Teeküche) sowie für die Verkehrswege, wurden Regelungen getroffen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Hygiene und Reinigung

- ✓ Flächen, die von vielen Beschäftigten genutzt werden, werden regelmäßig und gründlich gereinigt (z.B. Klinken, Türgriffe, Teeküchen, Kopierer).
- ✓ Reinigungsintervalle sind verkürzt / intensiviert und es wird mind. täglich gereinigt.
- ✓ Wenn regelmäßiges Händewaschen nicht möglich ist, werden geeignete und rückfettende Desinfektionsmitteln zur Verfügung gestellt.
- ✓ Arbeitsmittel (z.B. Tastaturen, Mäuse, Headsets) werden nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet.

MASSNAHMENCHECK SARS-COV-2

- ✓ Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, werden diese vor und nach der entsprechenden Benutzung gereinigt.
- ✓ Es werden leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorgehalten.
- ✓ Es werden geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitgestellt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Lüftung

- ✓ Die in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosole werden durch regelmäßiges Lüften und/oder den Betrieb einer RLT-Anlage reduziert.
- ✓ Die Fensterlüftung in den Räumen erfolgt bei Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen. Die Lüftungsintervalle sind unter Berücksichtigung des Raumvolumens und der Personenanzahl festgelegt.
- ✓ RLT-Anlagen verfügen über geeignete Filter und/ oder führen einen hohen Außenluftanteil zu.
- ✓ RLT-Anlagen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und geprüft.
- ✓ Ventilatoren, mobile Klimaanlage oder Heizlüfter werden nicht (oder nur in Einzelbüros) genutzt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Außendienste, Dienstreisen und Besprechungen

- ✓ Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, wurden auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß begrenzt.
- ✓ Es wurde geprüft, inwieweit Außendienste, Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.
- ✓ Infektionsgefahren im Außendienst und auf Dienstreisen wurden individuell berücksichtigt. Mittel zur Handdesinfektion werden bereitgestellt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Pausengestaltung

- ✓ In Pausenräumen/-bereichen ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Belegungsdichte und die Abstandsregel eingehalten werden können. Eine Durchmischung fester Arbeitsgruppen findet in Pausenräumen/-bereichen nicht statt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Zutritt betriebsfremder Personen

- ✓ Es wurden angemessene Maßnahmen zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos beim Zutritt betriebsfremder Personen in die Arbeitsstätten abgeleitet.
- ✓ Betriebsfremde Personen werden gem. Verhaltensregeln zum Infektionsschutz unterwiesen. Unterweisungen mit Fremdfirmen werden mit den jeweiligen Firmen abgestimmt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Regelungen für Verdachtsfälle/ Infektionsfälle

- ✓ Es wurden betriebliche Regelungen und Verhaltensregeln für Verdachts- und Infektionsfälle festgelegt und kommuniziert.
- ✓ Personen mit grippeähnlichen Symptomen ist der Zutritt zur Betriebsstätte nicht gestattet.
- ✓ Im betrieblichen Pandemieplan wurden Regelungen getroffen, wie bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermittelt und informiert werden können.
- ✓ Der Umgang mit Personen, die an SARS-CoV-2 erkrankt waren und wieder genesen sind, ist festgelegt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Reduzierung von psychischen Belastungen

- ✓ Die Gefährdungsbeurteilung umfasst situative psychische Belastungen, die sich durch die Pandemie sowie aus daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz ergeben können, wie z.B.
 - Mangelhafte oder fehlende Informationen
 - Fehlende Qualifizierung hinsichtlich zunehmender digitaler Anforderungen
 - Angst vor Ansteckung am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg
 - Fehlende oder mangelhafte Kommunikationsmöglichkeiten und Isolation
 - Ungenügendes Zeitmanagement / Unterforderung
 - Überforderung / Kontrollverlust etc.
 - Zunehmendes Verschwimmen von Arbeits- und Privatleben
 - Belastungen durch das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
 - Unsicherheit im Umgang mit schwierigen Kunden oder mit Personen, die die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhalten wollen / können

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Mund-Nase-Schutz

- ✓ Unter Beachtung der aktuell geltenden Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde festgelegt, wann, wo und welcher Mund-Nase-Schutz zu tragen ist.
- ✓ Hat der Arbeitgeber festgelegt, dass Mund-Nase-Schutz zu tragen ist, muss er diesen zur Verfügung stellen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Unterweisung, Informationen und Verhaltensregeln

- ✓ Die Beschäftigten werden umfassend zu allen SARS-CoV-2 relevanten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen, insbesondere zu den Hygieneregeln, Abstandsregelungen sowie zu den Regelungen in Bezug auf die Kontaktminimierung und zum Verhalten bei Verdachts- und Infektionsfällen.
- ✓ Im Betrieb wird auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln z.B. über Aushänge hingewiesen.
- ✓ Den Beschäftigten werden zusätzlich Beratungsangebote durch betriebsärztliche Dienste angeboten.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Schutz besonders gefährdeter Personen

- ✓ Besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen werden in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Wesentliche Aspekte der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- ✓ Die Infektionsgefährdungen sind ermittelt und bewertet.
- ✓ Schutzmaßnahmen sind festgelegt. Sie sind betriebsspezifisch und konkret formuliert.
- ✓ Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen und Fristen sind festgelegt.
- ✓ Die Gefährdungsbeurteilung sowie bereits bestehende Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ✓ Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind festgelegt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Alles Berücksichtigt
- kein Handlungsbedarf.



Nicht/nicht ausreichend berücksichtigt
- Handlungsbedarf!